



Satzung des Jazzclub Schwäbisch Hall e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Jazzclub Schwäbisch Hall. Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Vermittlung und Förderung der Jazzmusik und jazzverwandter Musikrichtungen. Dabei soll das Interesse der Allgemeinheit am Jazz geweckt und vertieft werden. Der Zweck wird verwirklicht durch Unterstützung und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen und Vorträge. Des Weiteren wird Nachwuchsförderung, interdisziplinärer Austausch und Kooperation mit anderen Kultur- und Bildungsträgern angestrebt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt und den festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlt. Juristische Personen sind mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat
- durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen kann.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Zwecken des Vereins zuwiderläuft. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser Beitrag wird jährlich einmal fällig. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch dann in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, sowie maximal 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) sowie den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Sie werden in das Vereinsregister eingetragen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der/die stellvertretende Vorsitzende soll nur tätig werden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert über 2000 Euro müssen zwei Vorstandsmitglieder zusammenwirken.

Der Vorstand ist für die Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten, insbesondere die Programmauswahl, zuständig. Der Vorstand regelt die Geschäftsführung des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Die Sitzungen des Vorstands beruft der/die Vorsitzende durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail ein. Er/Sie legt auch die Tagesordnung fest. Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über alle Beschlüsse wird Protokoll geführt, das von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Beendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wahlvorschläge für den Vorstand sollen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist aus den Reihen der Mitglieder zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, bestimmt der Restvorstand eine/n kommissarische/n Vertreter/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt für den Rest der Amtszeit des Vorstands anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann für Inhaber einer E-Mail-Adresse über diese erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist. In der Einberufung werden der Versammlungsort und die

Versammlungszeit bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor einer Sitzung beim Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über sonstige Anträge.

Über sämtliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

Über die Auflösung entscheidet die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Sie kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei benannte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwäbisch Hall zwecks Verwendung zur Förderung der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde zuletzt bei der Mitgliederversammlung 2023 geändert.